



## Mitteilung

**Amt:** Bauordnung und Untere Denkmalbehörde  
**Vorl.Nr.:** M/2010/0404  
**Datum:** 01.03.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

| Gremium                                                         | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|-----------------------------------------------------------------|------------|-------------------------------|
| Ausschuss für Umweltschutz,<br>Dorfgestaltung und Denkmalschutz | 16.03.2010 | öffentlich                    |

### Tagesordnung

Zur Installation von Solaranlagen auf Denkmälern und in Denkmalsatzungsbereichen -  
Information der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef

### Mitteilungstext

Die Untere Denkmalbehörde der Stadt Hennef beabsichtigt eine Informationsschrift für Denkmaleigentümer und Eigentümer von Gebäuden in Denkmalsatzungsbereichen auf Grundlage der nachfolgenden Informationen zu verfassen. Die Informationsschrift wird die nachfolgenden Inhalte zusammenfassen und vereinfacht wiedergeben.

### Die Grundlage:

#### Auszug Denkmalschutzgesetz Nordrhein Westfalen -DSchG--

Die Denkmalpflege sieht in der Schonung von Ressourcen und in der Nachhaltigkeit einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz. Es bestehen keine grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber alternativer Energiegewinnung.

Die Aufgabe des Denkmalschutzes ist jedoch der Schutz und die Pflege von Denkmälern auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Denkmäler sind Objekte, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Mit der Eintragung in die Denkmalliste unterliegen die Objekte den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. In einen Denkmalbereich ist das Erscheinungsbild der Gebäude geschützt; bei einem (Bau-)Denkmal wird auch die historische Substanz und der Grundriss eines Hauses geschützt. Die Denkmaleigenschaft wird gutachterlich durch die Inventarisierungsabteilung des Rheinische Amtes für Denkmalpflege bewertet; die Eintragungen führt die Untere Denkmalbehörde nach der Vorgabe des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege durch. Ist die Denkmaleigenschaft eines

Objektes zweifelsfrei durch das Rheinische Amt für Denkmalpflege bestätigt, bestehen hinsichtlich der Eintragung keine Spielräume mehr. Die individuellen Interessen des Denkmaleigentümers finden im Rahmen der Eintragung nach dem Denkmalschutzgesetz keine Berücksichtigung.

Ein Denkmal kann nur erhalten werden, wenn es sinnvoll genutzt und an zeitgemäße Wohnverhältnisse angepasst werden kann. Das Denkmal braucht daher nicht unverändert erhalten bleiben. Hierzu muss für die Veränderung eines Denkmals, eines Objektes im Denkmalsatzungsbereich oder auch für die Veränderung eines Gebäudes in der engeren Umgebung von Baudenkmalern eine Erlaubnis nach § 9 DSchG beantragt werden. Veränderungen des Erscheinungsbildes oder der Substanz sind immer dann zulässig, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen stehen. Diese Prüfung erfolgt durch die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege. Diese Prüfungen erfolgen für jeden konkreten Einzelfall. Vorgenommen wird eine von der Qualität des jeweils zu schützenden Denkmals abhängige Einzelfallprüfung, ob und inwieweit die Schutzzwecke des Denkmalschutzgesetzes durch die jeweilige Maßnahme bezogen auf das konkret betroffene Denkmal gestört oder vereitelt werden. Nicht zulässig sind Veränderungen, die zu einer Beeinträchtigung des Baudenkmales führen. Bei der Entscheidung über die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kommt es auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters an. Die Beurteilung setzt ein Vertrautsein mit dem zu schützenden Denkmal und seiner Epoche voraus.

### **Genehmigungspflicht für Solaranlagen auf Denkmälern und in Denkmalsatzungsbereichen**

Solaranlagen führen durch den Ein- bzw. Aufbau auf die Dachfläche zu einer Veränderung des Erscheinungsbildes und müssen daher nach § 9 DSchG NW genehmigt werden.

Bei Solaranlagen sind zu unterscheiden:

#### **a. Solaranlagen zur Warmwasserbereitung**

Diese können auf die Dachfläche aber auch oberflächenbündig in die umgebende Dachfläche eingebaut werden und sind in der Regel kleinflächiger zur Unterstützung der Warmwasserbereitung

#### **b. Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung**

Photovoltaikanlagen sind in der Regel umfangreicher, je mehr Module, desto höher die Ausbeute. Sie werden in der Regel auf die Dachoberfläche gesetzt. Durch spiegelnde Oberfläche, betonte Modulrahmen und Kollektorfarbe dominieren sie die Dachflächen stark.

Sollen Solaranlagen unmittelbar auf das Dach des Denkmals oder auf ein Gebäude im Denkmalsatzungsbereich aufgebracht werden, werden die Auswirkungen auf das Denkmal in zweierlei Hinsicht geprüft:

## **1. Welche Auswirkungen ergeben sich für die historische Bausubstanz, verbunden mit möglichen konstruktiven Eingriffen?**

- Solaranlagen führen aufgrund ihres Gewichtes oft zu hohen Lasten, die für historisch dimensionierte Dachstuhl kritisch sein können
- durch Windkräfte können Soglasten entstehen, deren Auswirkungen auf die alten Dachkonstruktionen überprüft werden müssen
- die Gleichstromleitungsführung der Photovoltaikanlage birgt bei unsachgemäßer Montage ein sehr großes Brandlastpotential
- Solareinrichtungen müssen in die vorhandene Bausubstanz eingepasst werden und die Auswirkungen auf die historische Substanz durch Installation und Durchbrüche müssen geprüft werden

## **2. Welche Veränderungen des Erscheinungsbildes und der Dachlandschaft erfolgen?**

- Solaranlagen verändern das Erscheinungsbild der Dachfläche je nach Größenordnung der Anlage, indem anstelle der kleinteiligen, auch plastisch wirkenden Struktur der Ziegeldeckung eine großflächige, plane und je nach Anlage spiegelnde Oberfläche entsteht
- als Aufdachkonstruktion werden die Baukonturen verändert, da eine neue Ebene entsteht
- stellen Veränderungen der erhaltenswerten, geschlossenen, harmonischen Dachlandschaften in den Denkmalsatzungsbereichen dar

### **Einzelfallprüfungen werden notwendig**

Aus Sicht der Denkmalpflege muss daher die gewünschte Installation einer Solaranlage sehr sorgfältig in jedem einzelnen Fall geprüft werden.

Dabei ist die Installation einer Solaranlage an oder auf einem Einzeldenkmal aus Sicht der Denkmalpflege grundsätzlich schwierig. Im Rahmen der Einzelprüfung können bei Antragstellung Alternativstandorte geprüft werden, die das Erscheinungsbildes des Denkmals möglicherweise nicht beeinträchtigen.

Als Ersatzangebot besteht die Möglichkeit für den Aufbau von Photovoltaikanlagen, die nicht mit der Haustechnik des Gebäudes verbunden sind, verfügbare Flächen auf öffentlichen Gebäude zu nutzen.

In Denkmalsatzungsbereichen bestehen hier mehr Möglichkeiten Solaranlagen je nach Lage und Größe so unterzubringen, dass sie das durch die Denkmalbereichssatzung geschützte Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.

Mit der Solaranlage vergleichbar sind Dachflächenfenster, deren Einbau auch in den Denkmalsatzungsbereichen Stadt Blankenberg und Bödingen nur sehr zurückhaltend und kleinteilig zulässig ist, wenn notwendiger Wohnraum belichtet werden muss.

Auch in den wesentlichen Sichtachsen der Denkmalbereichssatzung „Unteres Siegtal“ wird eine Einzelfallprüfung notwendig. Dies betrifft z.B. die Ortslage Oberauel. Aufgrund der erheblichen Entfernung des Standpunktes (Blick von der Burganlage auf Oberauel)

werden hier aber nur großflächige Photovoltaikanlagen kritisch zu bewerten sein.

Auch Veränderungen im Umgebungsbereich eines Denkmals werden auf ihre möglichen Auswirkung auf das Erscheinungsbild des zu schützenden Objektes überprüft. Daraus kann auch ein Schutz des Denkmals und Denkmaleigentümers abgeleitet werden, der aufgrund des Denkmalschutzgesetzes besondere Erhaltungspflichten verbunden mit finanziellen Aufwendungen hat, und gegenüber Beeinträchtigungen von außen geschützt werden soll.

Hennef (Sieg), den 01.03.2010

Klaus Pipke